

Gesetzliche Grundlagen (Auszug)

SGB VIII § 23 Förderung in der Kindertagespflege

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

SGB VIII § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und

2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die Sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Eine spezielle Form der Kindertagespflege ist die Tätigkeit als „**Kinderfrau**“ (**Kinderbetreuer**). Hierbei findet die Betreuung der Kinder im Haushalt der Eltern statt. Kinderfrauen (Kinderbetreuer) sollten sich ebenfalls im

Fachdienst 51 – Kinder, Jugend und Familie registrieren lassen.
(Benötigte Unterlagen wie Tagespflegeerlaubnis, ohne Hausbesuch)
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Radzinowski oder an Frau Boithling.

Kontaktadressen

Haben Sie weitere Fragen, Beratungsbedarf oder möchten Sie einen Antrag für eine Tagespflegeerlaubnis stellen?

Dann haben Sie die Möglichkeit, sich an folgende Adresse zu wenden:

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst 51 - Kinder, Jugend und Familie
Königsberger Str. 10 29439 Lüchow
Telefon: 05841 120-0
www.luechow-dannenberg.de

Fachdienst 51 - Kinder, Jugend und Familie

Fachdienstleitung
Frau Altemeyer

KINDERTAGESPFLEGE

Vermittlung, Beratung, Qualifizierung
05841 120 331 Frau Jessica Radzinowski
Familien-Service-Buero@luechow-dannenberg.de

Sachbearbeitung/ Zuschüsse
05841 120 335 Herr Dietmar Möller
kita@luechow-dannenberg.de

Fachaufsicht Kindertagespflege
05841 120 336 Frau Sabine Boithling
Familien-Service-Buero@luechow-dannenberg.de

Aus-, Fort- und Weiterbildung

05841 120 331 Frau Jessica Radzinowski
Familien-Service-Buero@luechow-dannenberg.de

Kindertagespflege

Info

zur Tagespflegeerlaubnis



Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst 51 - Kinder, Jugend und Familie
Königsberger Str. 10 29439 Lüchow
Telefon: 05841 120-0
www.luechow-dannenberg.de

Stand: Juni 2023

*Sie haben Interesse
an einer Tätigkeit als Tagespflegeperson?*

*Dann können Sie sich mit unserer
Information einen ersten
Überblick verschaffen.*

Ziele und Aufgaben

Kindertagespflege bzw. Tagesmütter/- väter sind gefragt...

- > wenn berufstätige Eltern eine Betreuung für ihr Kind suchen
- > wenn Kinder für den Besuch einer Kindertageseinrichtung noch nicht alt genug sind
- > als gleichrangiges Angebot zu einem Betreuungsplatz in einer Kinderkrippe
- > wenn Kinder keinen Platz in einer Kindertageseinrichtung bekommen haben
- > wenn eine Betreuung innerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen nicht ausreicht
- > wenn schulpflichtige Kinder vor oder nach der Schule oder in Ferienzeiten eine Betreuung benötigen

**Ziel und Aufgabe von Kindertagespflege
ist die Betreuung, Bildung und Erziehung
von Kindern.**

**Kindertagespflege ist eine Familien unterstützende
und ergänzende Tätigkeit.**

**Kindertagespflege soll Eltern helfen, Familie und Beruf
besser zu vereinbaren.**

Auf dem Weg zur Pflegeerlaubnis...

1. Bitte stellen Sie einen formlosen Antrag an folgende Adresse:

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Fachdienst 51 - Kinder, Jugend und Familie
Königsberger Str. 10
29439 Lüchow

2. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung und einen Bewerbungsbogen, den Sie ausgefüllt mit den anderen erforderlichen Unterlagen* wieder an die o.g. Adresse zurücksenden
3. Wenn alle Unterlagen vorhanden sind, wird eine Mitarbeiterin des Fachdienstes einen Termin zum Hausbesuch mit Ihnen vereinbaren.
4. Nach dem Hausbesuch und einem persönlichen Gespräch erhalten Sie - sofern alle Bedingungen erfüllt sind - eine Kindertagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII. Anschließend haben Sie die Möglichkeit, als Tagespflegeperson tätig zu werden.
5. Die Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz wird angeraten. Zuständig dafür ist das Gesundheitsamt Lüchow
Telefon: 05841/120-850.
Tagespflegepersonen in anderen Räumen und Großtagespflegestellen benötigen zusätzlich die Schulung nach Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1) Anforderungen an Fachkenntnisse der Lebensmittelhygiene LMHV. Informationen hierzu erhalten Sie von der Fachberatung Kindertagespflege unter Telefon: 05841-120 331.

* Für eine Pflegeerlaubnis werden benötigt:

1. Bewerbungsfragebogen (ausgefüllt)
2. Lebenslauf (mit Foto)
3. Nachweis eines Schulabschlusses (min. Hauptschule)
4. Nachweis einer Qualifizierungsmaßnahme (160 U-Std.)
5. Nachweis Erste-Hilfe-Kurs am Kind (nicht älter als 2 J.)
6. Führungszeugnis (aller volljährigen Familienmitglieder)
7. Gesundheitszeugnis (Hausarzt)
8. Konzeption über die Tätigkeit / Pflegestelle

9. Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)
10. Nachweis über Masernschutzimpfung (Attest oder Kopie Impfausweis) für alle nach 1970 Geborenen

Persönliche Checkliste

*Um einen ersten Eindruck zu gewinnen,
ob die Tätigkeit einer Tagespflegeperson für Sie
in Frage kommt, haben wir die folgende
kleine Checkliste für Sie zusammengestellt.*

Habe ich...

- > Erfahrungen im Umgang mit Kindern?
- > die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten der Kinder und zu Abstimmungen über unterschiedliche Erziehungsvorstellungen?
- > die Bereitschaft, Beratung und Weiterbildung in Anspruch zu nehmen?
- > Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Gibt es...

- > kindgerechte Räumlichkeiten?
- > kindgerechte Spielmöglichkeiten und Materialien?
- > rauchfreie Räume?
- > eigene Schlafstelle für Kinder?
- > Platz für einen eigenen Bereich für Kinder (z.B. einen Platz zum Hausaufgaben machen)?

Gibt es Gefahrenquellen?

- > ungesicherte Steckdosen?
- > ungesicherte Treppengeländer?
- > offene Gartenteiche?
- > Haustiere? Wenn ja, welche?
- > ungesicherter Ofen?
- > Sonstige